LESEFASSUNG DER SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG (STRAßENREINIGUNGSSATZUNG)

Die 1. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2011, die 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013, die 3. Änderungssatzung vom 16. Februar 2017 und die 4. Änderungssatzung vom 11. März 2020, die 5. Änderungssatzung vom 20. Februar 2023, die 6. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2025, die 7. Änderungssatzung vom 24. Februar 2026 und die 8. Änderungssatzung vom 14. Oktober wurden in dieser Lesefassung eingearbeitet.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Waren (Müritz). Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der durch die Stadt zu reinigenden Straßen entsprechend den Reinigungsklassen.
Für die Reinigung der Straßen, die in der o. g. Anlage aufgeführt sind und deren Reinigung somit durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätzlich wird die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen auf die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage 1 aufgeführten von der Stadt zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile. Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der einzelnen Reinigungsklassen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Reinigungsklasse 1:
Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege, sowie des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades.

2. Reinigungsklasse 2.:
Auf allen Straßenteilen (Fahrbahn, Rad- und Gehwege ...) erfolgt die Reinigung durch die Stadt.

3. Reinigungsklasse 3:
Auf allen Straßenteilen (Fahrbahn, Rad- und Gehwege ...) erfolgt die Reinigung durch die Stadt.

4. Reinigungsklasse 4:
Reinigen der Hälfte der Fahrbahn (bis zur Fahrbahnmitte) sowie der Geh- und Radwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege, sowie des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades.

5. Alle nicht einer Reinigungsklasse zugeordneten Straßen (Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind) werden auf allen Straßenteilen bis zur Fahrbahnmitte bzgl. der Reinigung (einschl. des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden) an die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher (derjenige, der den Nutzen hat), sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dringlich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die wöchentliche Säuberung auf
 -den Gehwegen
 -den begehbaren Seitenstreifen
 -den Radwegen
 -den Fußgängerstraßen
 -den Rinnsteinen
 -den Fahrbahnen
 -den Trenn-, Rand-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 -Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
2. die Säuberung des Straßenbegleitgrünes entsprechend des Verschmutzungsgrades.

(2) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel

dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Fahrbahn- und in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die auf Antrag der Stadt Waren (Müritz) vom Pflanzenschutzamt Mecklenburg / Vorpommern genehmigten Flächen für den Herbizideinsatz. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden, sie sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden.

(4) Wegen ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen entsprechend ihrer Reinigungsklasse ganz oder teilweise durch die Stadt gereinigt.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach §§ 3 und 5 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile in den Reinigungsklassen 1, 3 und 4 wird auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen (ausgenommen sind die Straßenteile für die gemäß Anlage 1 die Stadt Waren (Müritz) den Winterdienst ausführt):

1. die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege,
sowie

2. die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn.

3. Alle nicht einer Reinigungsklasse zugeordneten Straßen (Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind) werden für den Winterdienst bzgl. der Gehwege und der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege auf 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (üblicherweise begangener Bereich) an die Grundstücksanlieger übertragen.
Auf den Fahrbahnen wird in diesen nicht genannten Straßen i. d. R. kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (in Fußgängerzonen bis 2,00 m) – üblicherweise begangener Bereich – von Schnee zu räumen oder bei Glätte abzustumpfen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Radwegen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis

erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee auf Gehwegen sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen, bis 8.00 Uhr sonnabends und an Sonn- und Feiertagen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte auf Gehwegen sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, schnellstmöglich nachbeendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen, bis 8.00 Uhr sonnabends und an Sonn- und Feiertagen.

5. Schnee und Eis von den Fahrbahnen sind, wo dieses möglich ist, auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, ansonsten auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Bei Schnee und Eis von Gehwegen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen, falls dies nicht möglich, ist ebenfalls dort, wo der Schnee von der Fahrbahn gelagert wird. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. In den nach Abs. 1 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte neben der Verwendung von Streusand auch die Verwendung von Sägespänen, Auftausalzen oder weiteren chemischen Auftaumitteln (wie bspw. Auf der Basis von Calciumchlorid und Magnesiumchlorid) zulässig. Die Verwendung von Asche ist nicht zulässig. In Trinkwasserschutzgebieten ist die Verwendung von Auftausalzen oder anderen chemischen Auftaumitteln verboten, ausgenommen bei Extremwetterlagen, wie z. B. Eisregen und zur Anwendung an Bundes- und Landesstraßen.

(3) § 3 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der
(2) Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheits- und Grünstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden kann. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche, auch Grünflächen getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.280,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Juni 2004 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am 07. November 2011 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 29. Dezember 2013 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung tritt am 11. März 2020 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung tritt am 20. Februar 2023 in Kraft
Die 6. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Die 7. Änderungssatzung tritt am 24. Februar 2026 in Kraft.

Anlage 1

Bemerkung: Im Folgenden werden die von der Stadt zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile hinsichtlich der Reinigung und des Winterdienstes aufgelistet.

Alle nicht einer Reinigungsklasse zugeordneten Straßen (Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind) werden auf allen Straßenteilen bis zur Fahrbahnmitte bzgl. der Reinigung (einschließlich des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden) an die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen. Dies gilt auch für den Winterdienst bzgl. der Gehwege. Auf den Fahrbahnen wird dann i. d. R. kein Winterdienst durchgeführt (siehe auch Straßenreinigungssatzung § 5 Absatz 1).

Reinigungsklasse 1:
Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Reinigung der an der Fahrbahn angeordneten PKW – Stellplätze bei Bedarf und Entleerung der Papierkörbe.

Winterdienst auf den Fahrbahnen analog zu § 5 Absatz 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V:

- Alte Sarwiesen
- Alter Markt
- Am Ellernbruch (vom Falkenhäger Weg bis zur Wiesenstraße)
- Am Bungenberg
- Am Neuen Graben (von Falkenhäger Weg bis Buchenweg)
- Am Mühlenberg (bis zum Pflegeheim, ohne Abzweige)
- (TWS) Am Seeufer (Ostseite von Große Gasse bis Papenbergstraße) ohne Stichstraßen
- Amsee (von Einmündung Haus Buchen bis Ende Klinik)
- Amsee Haus Buchen mit Stichstraße
- Am Stadtrand
- Am Tiefwarensee
- Am Turnplatz
- (TWS) Auf dem Nesselberg (befestigter Teil)
- Bahnhofstraße einschließlich Parkplätze mit Zufahrten (ausgenommen Parkplatz am Bahnhofshotel) und Abschnitt Grüner Weg von Güstrower Straße bis PP Herrenseebrücke)
- Bahnhofsvorplatz
- Straßenabschnitt von Beethovenstraße Nr. 2 bis Ende Bahnhofshotel (Mischverkehrsfläche parallel zur Bahn)
- Beethovenstraße
- Bonhoefferstraße (von Springer Straße bis Kreisel Geschwister-Scholl-Straße)
- Buchenweg (von Am Neuen Graben bis Am Bungenberg)
- (TWS) Bürgermeister-Schlaaff-Straße
- Bürgerplatz - Wege zwischen den Verwaltungsgebäuden / Bürgerhaus:
 - Verkehrsfläche von Zum Amtsbrink bis Schweriner Damm – parallel zur Stadtverwaltung und zum Bürgerhaus,
 - diagonaler Weg über Bürgerplatz vom Haupteingang Stadtverwaltung in Richtung Haupteingang Amtsgericht und am Giebel Landratsamt bis Gehweg Zur Steinmole,
 - Weg von Höhe Eingang Kino in Richtung Kreuzung Schweriner Damm / Mozartstraße / Teterower Straße zwischen Stadtverwaltung und Bürgerhaus
- Busparkplatz am Kietz
- Buswendeschleife Steinmole
- (TWS) Carl-Hainmüller-Straße
- Carl-Moltmann-Straße
- (TWS) Carl-Struck-Straße
- Clara-Zetkin-Straße
- (TWS) Dorfstraße Warenshof bis Ortsausgang

- Eichholzstraße
- Einsteinstraße
- (TWS) Eldenholz (Durchgangsstraße)
- (TWS) Ernst-Alban-Straße (bis Wendestelle)
- Ernst-Thälmann-Straße (außer Straße Grünanlage vor Nr.54 bis 58)
- Falkenhäger Weg (ohne Stichwege)
- Fischerstraße
- (TWS) Fontanestraße (bis Schranke Zeltplatz einschließlich Buswendestelle)
- Friedrich-Engels-Platz
- Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Straße
- Gartenstraße (Höhe MMG von inkl. Kreisverkehr bis Beginn „alte“ Gartenstraße)
- Gerhart-Hauptmann-Allee (nördlicher Bereich von Goethestraße bis Rathenaustraße – „Landseite“)
- Geschwister-Scholl-Straße (ohne Wohnhöfe)
- Gewerbegebiet Eichholzstraße
- Gievitzer Straße östliche Seite, ab Kleingartenanlage hinter Wohngebiet Am Melzer See beidseitig
- Goethestraße
- Große Burgstraße
- (TWS) Große Gasse
- Große Grüne Straße
- Große Mauerstraße (unten) mit Parkplatz
- Große Wasserstraße
- Güstrower Straße
- Hans-Beimler-Straße
- Hans-Beimler-Straße – großer Parkplatz
- Heinrich-Scheven-Straße
- Heinrich-Seidel-Straße (außer Bereich von Wendestelle bei Haus Nr. 4 bis Gehweg zum Radenkämpen / Radenkämpen 24)
- Helmut-von–Gerlach-Straße von Einsteinstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
- Herrmann-Graupmann-Straße (von Wendestelle vor Hausnummer 1 bis Wendestelle vor Hausnummer 8/10)
- Isenbahnstraat
- Johann-Heinrich-von-Thünen-Straße (Einschließlich neu Erschlossener Bereich, ohne Stichstraße)
- Kamerunerweg – entlang Bereich Volksbad
- (TWS) Karl-Bartels-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße (ohne Sackgasse)
- Karl-Marx-Straße
- Kietzstraße einschließlich Verbindungsstraße zum Ärztehaus Kietz
- Kirchenstraße
- Kleine Burgstraße (von der Großen Wasserstraße bis zur Großen Burgstraße)
- Kleine Wasserstraße (von der Großen Burgstraße bis zur Langen Straße)
- Lange Straße von Steile Straße bis Einmündung Mecklenburger Straße / Große Burgstraße
- Lloydstraße
- Malchiner Straße
- Marktstraße
- (TWS) ‚Mecklenburger Straße (von Bürgermeister-Schlaaff-Straße in Richtung Schweriner Damm rechte Seite)
- Mühlenstraße
- (TWS) Müritzstraße (ohne Stichstraße)
- Neuer Markt von der Kirchenstraße bis Marktstraße
- (TWS) Papenbergstraße ab Mecklenburger Straße bis Am Seeufer

- Radenkämpen (Verbindung von der Gievitzer Straße bis Einmündung Vogelsang - ohne Stichstraßen und ohne Bereich zur WOGEWA)
- Richard-Wossidlo-Straße (von Güstrower Straße bis Hotel Am Tiefwarensee - ohne Abzweige)
- Röbeler Chaussee – Müritzseite ab Haus Nr. 3 in Richtung Ortsausgang (ohne Bereich mit befestigtem Gehweg)
- (TWS) Rosa-Luxemburg-Straße
- Rosenthalstraße (außer Gasse am Hotel Ingeborg zur Müritzstraße / Unterwallstraße)
- Rügeband Warener Straße
- Schleswiger Straße (ohne Innenhöfe)
- (TWS) Schwenziner Straße (nur Landesstraße)
- Siegfried-Marcus-Straße
- Springer Straße außen (östlich - Seite Wohnblöcke)
- Stauffenbergplatz
- Strandstraße ohne Sackgassen in Richtung Hafenpassagen, Pier 3 usw.
- Strelitzer Straße von Kreuzung Zum Kiebitzberg bis Ortsausgang
- Teterower Straße – nur Abzweige Haus Nr. 33 und Abzweig ab Haus Nr. 6 bis einschließlich Bereich von Haus Nr. 29 - 15
- Thomas-Mann-Straße
- Verbindungsstraße vom Schweriner Damm zur Friedensstraße (am Altstadtcenter)
- Vogelsang von Einmündung Radenkämpen bis Windmühlenweg
- Unterwallstraße von Papenbergstraße bis Treppe bei Haus Nr. 22 und Mischverkehrsfläche von der Papenbergstraße zum Schweriner Damm (parallel zur Bahn) inkl. Altstadtparkplatz
- Walter-Rathenau-Straße
- (TWS) Warendorfer Straße - Gewerbegebiet
- Warenshöfer Weg
- Weg vom Jüdischen Friedhof (angefangen von der Papenbergstraße) bis zum Poller vor den Parkplätzen „Fitness - Center – ehemals Euro-Spar“
- Weinbergstraße ohne Abzweige (Stichstraße)
- Wiesenstraße
- Windmühlenweg
- Witzlebenstraße
- Zum Amtsbrink (Seite Verwaltungsgebäude bis Kietzgraben - einschließlich Abzweig zum Kreisverkehr)
- (TWS) Zu den Kirchentannen
- Zum Pfennigsberg
- (TWS) Zu den Stadtwerken (Süd/Ost Seite)

Reinigungsklasse 2:
Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Reinigung der an der Fahrbahn angeordneten PKW – Stellplätze bei Bedarf, einmal wöchentliche Reinigung der Geh- und Radwege und Säuberung des Straßenbegleitgrünes entsprechend dem Verschmutzungsgrad, sowie tägliche Entleerung der Papierkörbe.

Winterdienst auf allen Straßenteilen analog zu § 5 Absatz 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V:

- (TWS) Am Kurpark - Straße zur Reha-Klinik (Nesselberg) bis Wendestelle
- Am Seeufer (Müritzseite von der Großen Gasse bis Fontanestraße - und beidseitig von Einmündung Papenbergstraße bis Fontanestraße)
- Ernst-Alban-Straße (Seite Stadtwerke von Zu den Stadtwerken bis Witzlebenstraße)
- (TWS) Federower Weg
- Fontanestraße (einseitig Geh- und Radweg - Müritzseite)
- Gerhart-Hauptmann-Allee (Wasserseite)

- Gievitzer Straße von B 192 bis Anfang Gartenanlage hinter Wohngebiet Am Melzer See (westliche Seite - Friedhofsseite),
- Herrenseebrücke
- Mecklenburger Straße ohne Gehweg an den Blöcken Mecklenburger Straße 1-12, von Kreisverkehr Rosa-Luxemburg-Straße bis Bürgermeister-Schlaaff-Straße beidseitig – danach in Richtung Schweriner Damm linke Seite
- Mozartstraße ohne Sackgassen
- Rabengasse (von Zum Amtsbrink bis Goethestraße ohne Sackgasse)
- Röbeler Chaussee (B192) (rechte Seite in Richtung Klink und Bereich befestigter Gehweg – Müritzseite von Rathenaustraße bis Haus Nr. 1 in Richtung Ortsausgang / Klink)
- Schweriner Damm (B192)
- Springer Straße außen (westlich - Seite Fleischwirtschaft)
- Strelitzer Straße (Bundesstraße)
- Thomas Mann Straße (nur Seite Schule/Kita/DRK)
- Teterower Straße von Einmündung Mozartstraße bis Ortsausgang ohne Abzweige
- Warendorfer Straße (L 205)
- (TWS) Zu den Stadtwerken (Nord/West Seite)
- Zum Amtsbrink Seite Parkdeck / Festplatz von Rabengasse bis Kietzgraben
- Zum Kiebitzberg
- Zur Steinmole

Reinigungsklasse 3:
Fünfmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Reinigung der an der Fahrbahn angeordneten PKW – Stellplätze bei Bedarf, der Geh- und Radwege einschließlich Reinigung des im Straßenraum vorhandenen Straßenbegleitgrüns und der Entleerung der Papierkörbe.

Winterdienst auf den Fahrbahnen analog zu § 5 Absatz 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V:

- Altstadthafen (Bereich Fahr- und Gehwegbereich von der Marktstraße bis zum Hafen sowie Rad- und Gehwegbereich Hafenbereich)
- Friedensstraße
- Lange Straße von der Mühlenstraße bis zum Neuen Markt (Einmündung Steile Straße)
- Neuer Markt (Marktplatz) einschl. Treppenstufen vor Gebäuden Ost- und Westseite
- Südlicher Hafenbereich (Bereich Fahr- und Gehwegbereich von Müritzstraße/Hafenbüro Jaich bis Höhe Südmole)

Reinigungsklasse 4:

Winterdienst auf den Fahrbahnen analog zu § 5 Absatz 2 im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit dieser zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist:

- (TWS) Adlerstraße
- Alt Falkenhagen bis einschließlich Buswendestelle ohne Abzweige zur alten Schule und zum Gutshaus
- Am Melzer See - von Gievitzer Straße bis Wendestelle ohne Abzweige
- Am Müritzstadion (ohne parallelen Bereich zur Bundesstraße)
- Am Neuen Graben (von Am Wiesengrund bis Buchenweg)
- Am Pappelgrund (ohne abgeknickten Bereich Nr. 19 - 24)
- Am Sander
- Am Warensberg
- Am Werder (von Gievitzer Straße bis Ende Melzer See)
- Am Wiesengrund (vom Buchenweg bis Brücke Teterower Straße (inkl. Teterower Straße 35 e) ohne Stichstraßen
- An den Schuhmacherkämpen

- (TWS) An der Feisneck (nur Bereich von Am Seeufer bis Badestelle ohne Abzweig zum Wasserwerk)
- An der Reeck
- August-Bebel-Straße
- Bachgasse
- Bachplatz
- (TWS) Birkenweg
- Blumenstraße
- Bredeweg
- Breitscheidstraße
- Buchenweg (bis jeweiligen Wendehammer ohne Stichstraßen)
- (TWS) Bussardstraße
- Bürgermeister-Schlaaff-Straße (Bereich 2. Reihe vor Haus Nr. 20-24)
- (TWS) Elsterweg
- (TWS) Eulenstraße (einschließlich Abschnitt bis Lerchenweg)
- Feißneckblick (ohne Stichstraßen)
- Fichtestraße
- Freiheitsstraße
- Fritz-Reuter-Straße
- Gartenstraße
- Gerichtsweg
- (TWS) Godower Weg (von Federower Weg bis Feisneckblick)
- Helmut-von-Gerlach-Straße (von Schillerstraße bis Einsteinstraße)
- Heinrich-Heine-Straße (ohne Stichstraße)
- Hohlweg
- Jägerhof - Schönauer Straße und Hauptstraße (außer unbefestigter Bereich)
- Johann-Sebastian-Bach-Straße
- (TWS) Kirschenweg von Rosa-Luxemburg-Straße bis Ende Schulgelände
- Kleine Grüne Straße
- Krammbruch
- (TWS) Kranichstraße
- Lindenstraße (außer Stichstraßen) und Verbindungsstraße Lindenstraße (Nr. 28 / 30) – Am Pappelgrund (Nr. 30 / 31)
- Mittelweg (Verbindungsweg von Pestalozzistraße bis Clara-Zetkin-Straße)
- Neu Falkenhagen (Birkenstraße)
- Neu Falkenhagen (Zu den Linden ohne Sackgassen und Abzweige)
- Panoramaring (ohne Stichstraßen)
- (TWS) Papenbergstraße von Mecklenburger Straße bis Einmündung Mischverkehrsfläche zur Unterwallstraße / Altstadtparkplatz
- Pattkamp
- Pestalozzistraße
- (TWS) Platz des Friedens
- Rad-/ Gehweg von der Schützenstraße bis (Treppe Goethehaus) zur Wossidlostraße
- Rederangweg
- Röbeler Chaussee - Wohngebiet
- Rosenstraße
- Schillerstraße (nur von Walther-Rathenau-Straße zur Helmut-von-Gerlach-Straße)
- Schulstraße
- Schützenstraße (beginnend von Einmündung auf Gievitzer Straße ohne Abzweig zu den Gärten)
- (TWS) Schwenzin (Straße im Dorf von Landesstraße bis Buswendestelle hinter Haus Nr.11) ohne Stichwege
- Siedlungsweg

- (TWS) Specker Straße bis Ortsausgang (inkl. Umfahrung 2.Baureihe aber ohne Stichwege in Richtung Wiese)
- Springer Straße (innen)
- St.-Georgen-Kirchplatz von Schulstraße bis Rosenstraße
- Straße am touristischen Parkplatz Zum Amtsbrink bis zur Einfahrt Seniorenheim des DRK
- Strelitzer Straße (Wohngebiet) von Hausnummer 85 – 113 und von 123 - 129
- Verbindungsstraße Am Pappelgrund (Nr. 10 / 11) – Siedlungsweg (Nr. 25 / 26)
- Verbindungsstraße Siedlungsweg (Nr. 11 / 12) – Am Müritzstadion (Nr. 25 / 26)
- Vogelsang von Einmündung Am Stadtrand bis Windmühlenweg
- (TWS) Waupackring
- Weg Mühlenberg am MSC bis Parkplatz
- Weg zur AWO (am Villenpark)
- Weg zwischen Clara-Zetkin-Straße und Thomas-Mann-Straße (zwischen Schule und Kindertagesstätte)
- Werder Siedlung (Weg von Nr. 1 bis 7 und bis Nr. 8 / 9 und Umfahrung am Melzer See)
- Werder Weg inkl. Appelstieg
- Wieseneck bis Wendestelle bei Haus Nr. 38, ohne Stichstraßen
- Zur Stillen Bucht - asphaltierte Straße bis Zufahrt Campingplatz
- Zechsteinring

Ergänzung zur Anlage 1:

Bemerkung: Im Folgenden werden die in der Stadt liegenden Trinkwasserschutzgebiete aufgeführt, die den Reinigungsklassen 1-4 (Anlage 1) nicht zuzuordnen sind.

- (TWS) Am Gregoriusberg
- (TWS) Am Gutshaus (Warenshof)
- (TWS) Am Rothengrund
- (TWS) Amselweg
- (TWS) Enoch-Zander-Straße
- (TWS) Eschenweg
- (TWS) Federower Weg
- (TWS) Feldstraße
- (TWS) Gewerbegebiet Waren-West (Warendorfer Straße - Hagebaumarkt)
- (TWS) Kiefernweg
- (TWS) Lerchenweg
- (TWS) Möwenweg
- (TWS) Reiherstraße
- (TWS) Zum Mevenbruch